

TOPF

Vorlage UA

Unser sauberes S.-H.

Wie in den vergangenen Jahren findet auch in diesem Jahr wieder die Frühjahrsputzaktion landesweit statt.

Bisher haben einige Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Haselau daran teilgenommen und die Jugendfeuerwehr der FFHaselau. Der Zuspruch aus der Bevölkerung war leider nicht besonders groß. Auch nahmen nicht alle Gemeindevertreter und bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse aus der Gemeinde an dieser Aktion teil.

Beschlussvorschlag

A Der UA empfiehlt der Gemeindevertretung **nicht** an dieser Aktion teilzunehmen.

B Der UA empfiehlt der Gemeindevertretung an der Aktion teilzunehmen.

Dafür ist ein Aufruf in den regionalen Zeitungen (Ue.Na., Wedel-Schulauer, Holst Allgem., Ue.Na. Tip) im redaktionellen Teil zu veranlassen.

Plakate an den bekannten Stellen auszuhängen.

Die Jugendfeuerwehr der FFHaselau einzuladen.

Das Haselauer Landhaus über das gemeinsame Essen zu informieren.

Herr Rieger, Amt GuMS, zu bitten den Bauhof Einmalhandschuhe und Plastiksäcke zu beschaffen und aufzufordern die gesammelten Abfälle danach entsprechend abzufahren.

Anlage 1 Plakatentwurf

Anlage 2 SHGT – info 93/16 Vorder- und Rückseite

Anlage 3 Info der UK Nord



Frühjahrsputz

Unser sauberes Schleswig-Holstein

Die **Gemeinde Haselau**

lädt **Sie** ein,

an der **Aktion Frühjahrsputz** in Haselau

am **Sonnabend, den 25. März 2017**

teilzunehmen.

Treffpunkt ist um **9.00 Uhr**

am Feuerwehrgerätehaus am Neuen Weg.

Zum Abschluss gibt es wieder ein gemeinsames Essen im
Haselauer Landhaus.



Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

S.-H. Gemeindetag • Reventiuallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 21.06.2016

Reventiuallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 36.02.10 Ki
Zuständig: Herr Klewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info - intern Nr. 93/16

Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ - Terminankündigung -

Die landesweite Frühjahrsputzaktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ wird im kommenden Jahr am

Samstag, den 25. März 2017

stattfinden. Wir bitten interessierte Gemeinden, den Termin im Rahmen der Terminplanung zu berücksichtigen.

Die seit 1994 stattfindende Aktion wird von dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, dem Städteverband Schleswig-Holstein und der Provinzial Versicherungen organisiert und von den Medien-Partnern NDR 1 Welle Nord und dem Schleswig-Holstein Magazin begleitet. Ziel der Aktion ist es einerseits, die schöne Landschaft Schleswig-Holsteins von Schmutz und Umweltsünden zu befreien und andererseits, das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt gemeinsam zu stärken. Weitere Informationen zum Projekt und den beteiligten Partnern sind auf der Homepage der Aktion unter <http://www.sauberes-sh.de/> abrufbar.

Ein gesondertes info-intern mit beigefügtem Anmeldeformular werden wir gesondert im Herbst dieses Jahres verschicken.

- Ende info - intern Nr. 93/16 -



Aktion „Sauberes Dorf, saubere Stadt“ unfallversichert?

Alte Autoreifen, rostige Kanister, Fahrradskelette – die Liste der „Fundstücke“, die engagierte Bürger bei den jährlichen Müllsammelaktionen ihrer Stadt oder ihres Dorfes aus öffentlichen Anlagen ziehen, ist lang. Schulklassen, Kita-Gruppen, Nachbarschaften, Vereine folgen im zeitigen Frühjahr dem Aufruf Ihrer Gemeinde oder des örtlichen Stadtreinigungsunternehmens. Ausgestattet mit Müllsäcken, Eimern und Greifzangen säubern sie Grünanlagen, Spielplätze etc. vom Abfall des vergangenen Jahres. Meist gibt es nach der Sammelaktion noch eine kleine Zusammenkunft mit Klönschnack und

Getränken. Grund genug, sich einmal als Saubermann oder -frau zu engagieren, wenn man nicht, wie viele Bürgerinnen und Bürger, sowieso jedes Jahr mitsammelt. Wie sieht es eigentlich mit dem Unfallversicherungsschutz aus?

Diese Frage hat sich wohl jeder schon einmal gestellt, der sich bereit erklärt hat, in seiner örtlichen Wohngemeinde beim Müllsammeln zu helfen. Denn sollte dort ein Unfall passieren, zum Beispiel beim Griff in eine Glasscherbe ohne Handschuhe, ist fraglich, wer zu entschädigen hat. Krankenkasse? Unfallversicherung?

Fortsetzung auf Seite II

INHALT

- I Unfallversichert beim freiwilligen Müllsammeln in der Kommune
- III Drei Fragen zu „Hamburg räumt auf!“ an die Koordinatorin Kathrin Hülck
- IV Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe
- V Rückblick auf die Kita-Fachtagung in Bad Segeberg
- VI Haushaltsplan 2016, Präventionsportal Nord – jetzt auch mobil
- VII Beschäftigtenzahlen rechtzeitig melden
- VIII Preisrätsel



Aktion „Sauberes Dorf ...“ Fortsetzung

Die Bürger, die in ihrer Kommune freiwillig beim Müllsammeln helfen, sind ehrenamtlich tätig. Unter den „klassischen“ Ehrenämtern versteht man die auf Dauer angelegten Tätigkeiten, zum Beispiel der kommunalen Mandatsträger oder der Mitglieder von gewählten Schulleiternvertretungen. Weiterhin versteht man darunter aber auch den kurzfristigen unentgeltlichen Einsatz, wie beim Müllsammeln der Kommunen.

Ehrenamtlich Tätige stehen grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB (Sozialgesetzbuch) VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es gibt jedoch bestimmte Rahmenbedingungen, die zusätzlich vorliegen müssen:

1. Die Bürger müssen im Interesse der Allgemeinheit oder der Umwelt aktiv sein, das heißt, sie dürfen nicht nur im Eigeninteresse handeln.

Auftakt zu „Hamburg räumt auf!“ 2015

2. Die Müllsammelaktion muss unentgeltlich erfolgen. Unter „unentgeltlich“ versteht man einen Auftrag ohne Gegenleistung; namentlich ohne Vergütung des Zeitaufwandes. Die Zahlung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung steht dem nicht entgegen.

3. Die Verrichtung muss im konkreten Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Kommune durchgeführt werden. Die Kommune muss unmittelbar Nutznießer der ehrenamtlichen Tätigkeit sein. Aus Gründen des Nachweises empfehlen wir einen schriftlichen Auftrag.

Jetzt steht Ihrer Mithilfe aus versicherungsrechtlicher Sicht der Unfallkasse Nord bei der nächsten Müllsammelaktion Ihrer Stadt oder Gemeinde nichts mehr im Wege.

Elisa Kühne

EDITORIAL



Foto: privat

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

immer wieder erreichen uns Fragen rund um den Versicherungsschutz. Jeder weiß, dass beispielsweise ein Arbeitnehmer, eine Schülerin oder ein Kita-Kind gesetzlich gegen Unfall versichert sind. Der Vorteil dieses gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist bekannt: Die Unfallkasse Nord leistet bei einem Arbeits- oder Schulunfall von Anfang an, mit allen geeigneten Mitteln und grundsätzlich ohne finanzielle Eigenbeteiligung der

Versicherten. Wir kümmern uns um die Heilbehandlung und managen alles, damit die Versicherten möglichst schnell wieder gesund werden und in ihre Schulausbildung oder ihren Beruf zurückkehren können. Klar ist, dass bei Unfällen im privaten Bereich die jeweilige Krankenkasse leistungspflichtig ist und nicht die Unfallkasse Nord. Der Gesetzgeber hat aber auch bestimmte Freizeitunfälle unter Versicherungsschutz gestellt, und zwar solche, die während einer ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Tätigkeit passieren, an der ein öffentliches Interesse besteht und für die ein entsprechender Auftrag erteilt wurde.

Lesen Sie in dieser Ausgabe, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Müllsammelaktion gesetzlich unfallversichert sein können. Wenn Kommunen solche Aktionen durchführen oder diese in Auftrag geben, hat es sich bewährt, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer namentlich fest-

gehalten werden, damit bei Unfällen oder Spatschaden der Nachweis erbracht werden kann, dass die oder der Verunglückte im Auftrag der Kommune tätig war. Regelmäßig kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Freiwilliger „just for fun“ und ohne Auftrag oder ausdrückliche Einwilligung bei einer Müllsammelaktion mitläuft. Beteiligen Sie sich an öffentlichen Müllsammelaktionen, tragen Sie sich in die Teilnehmerliste ein, genießen Sie die frische Luft und die Gemeinschaft mit Gleichgesinnten. Das Ganze ist nicht gefährlich, kostet nichts und hilft. Und wer es gerne wissen will: Ja, es besteht auch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Bleiben Sie gesund und munter.

Martin Kunze, Stellvertretender Geschäftsführer und Leiter der Rehabilitations- und Leistungsabteilung der UK Nord